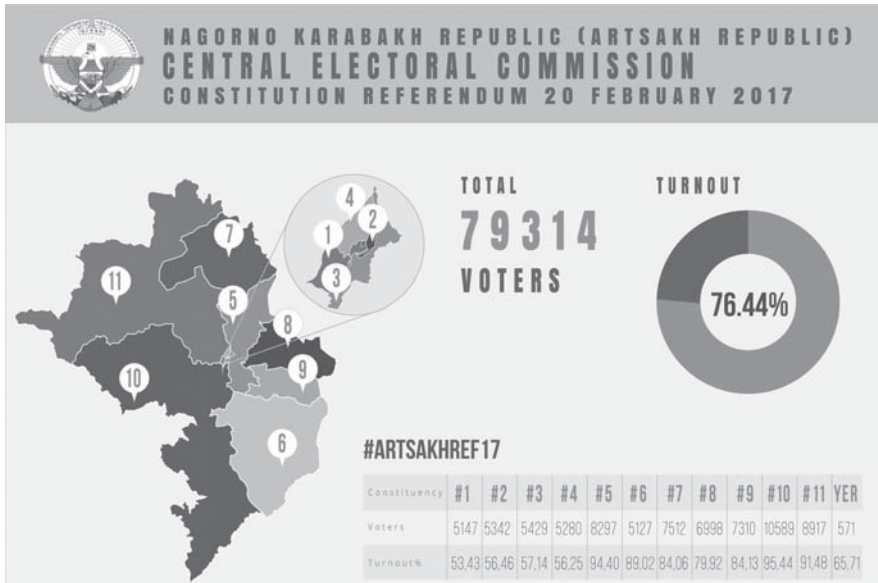


Berg-Karabach hat sich eine neue Verfassung gegeben

Eindrücke von Wahlbeobachtern



Mit dem Referendum vom 20. Februar 2017 gab sich Berg-Karabach eine neue Verfassung. Diese ersetzte jene von 2006. Neben der neuen Namensgebung *Republic of Artsakh* brachte die neue Verfassung auch ein Systemwechsel mit sich (s.u.).

Internationale Organisationen wie die OSZE haben keine Beobachter geschickt, weil Berg-Karabach international nicht anerkannt ist. Auch die Minsk Gruppe – sie ist von der OSZE mit der friedlichen Regelung des Berg-Karabach-Konflikts betraut - war nicht vertreten.¹ Dennoch gab es eine Reihe von internationalen Beobachtern, dazu gehörten auch die Mitglieder des Europäischen Parlaments Frank Engel (Luxemburg), Jaromír Štětina (Tschechien) und Eleni Theocharous (Zypern).

Mit dabei waren auch die beiden ehemaligen Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Armenien, Reiner Morell (2012-2015) und Hans-Jochen Schmidt (2009-2012), die die ADK-Redaktion um ihre Einschätzung/Bewertung bat. Wir bringen sie in alphabetischer Reihenfolge.

Reiner Morell

Auf Einladung des Präsidenten der Nationalversammlung der Republik Berg-Karabach (im Folgenden: NKR) habe ich als internationaler Beobachter das Referendum begleiten können. Ich war dabei einer von rund 90 internationalen Beobachtern

aus den verschiedensten Ländern (neben Deutschland u.a. aus Argentinien, Bolivien, Brasilien, Frankreich, Kanada, Österreich, Spanien, Uruguay, USA, Mitglieder des Europäischen Parlaments, Abgeordnete des Belgischen Parlaments, Mitglieder des Bundesrats von Österreich, EuFoA European Friends of Armenia).

Die Verfassung von 2006 hat mit der Reform, über die am 20.2.2017 abgestimmt wurde, einige wesentliche Änderungen erfahren. So wurden einige Menschen- und Bürgerrechte erweitert und gestärkt, Begrenzungen derselben dem internationalen Standard angepasst. Eine zentrale Änderung betrifft den Übergang von einem semi-präsidentiellen zu einem präsidentiellen Regierungssystem. Hiermit wird der Präsident der Republik der Chef der Exekutive (US-System). Diese Reform ist der Tatsache geschuldet, dass sich die NKR in einer Situation befindet, welche stets eine robuste und wirkungsvolle Exekutivgewalt benötigt. Die NKR ist der Auffassung, dass das bisherige System der langwierigen Wahl ei-



Reiner Morell (2014)

nes Premierministers den Herausforderungen nicht hinreichend gewachsen ist. Ferner wurde die rechtsprechende Gewalt in ihren Rechten gestärkt.

Das Ergebnis der Abstimmung lautet wie folgt: über 87% Zustimmung zur Verfassungsreform bei einer Wahlbeteiligung von 76,5%.

Trotz der schwierigen Lage, in der sich NKR seit langer Zeit befindet (zu Beginn seiner Staatswerdung aufgezwungener Krieg seitens Aserbaidshans, später regelmäßige Verletzungen des völkerrechtlichen Waffenstillstandsabkommens von 1994 mit Aserbaidshans durch Sniper, aber auch durch größere militärische Aktionen bis hin zu einem erneuten militärischen Angriff Aserbaidshans entlang der gesamten Waffenstillstandslinie am 2. April letzten Jahres) hat es NKR vermocht, sich in der Vergangenheit eine demokratische Verfassung zu geben und entsprechend dieser Verfassung demokratische Institutionen aufzubauen. Dies kann nicht hoch genug anerkannt werden.

Nun hat NKR eine Reform seiner Verfassung umzusetzen, die den äußeren Anfeindungen und den internationalen Standards Rechnung trägt. Nach meinem Augenschein (Besuch von 9 Wahllokalen, nach Schließung der Wahllokale Beobachtung der Auszählung in einem Wahllokal) sind die Wahlen ohne Verfahrensfehler durchgeführt worden. Ich habe insbesondere keine Pressionen irgendwelcher Art konstatieren können. Die Wähler haben von ihrem Wahlrecht umfangreich Gebrauch gemacht und bei meinen Gesprächen immer wieder darauf abgehoben, dass man nach dem intensiven militärischen Angriff Aserbaidshans vom 2.4.2016 nun erst recht für eine noch effektivere Regierung in NKR Sorge tragen müsse.

Dieses Referendum hat – wie frühere Referenden und Parlaments- und Präsidentschaftswahlen – die völkerrechtliche Effektivität des de facto Staates NKR gestärkt.

Im 21. Jahrhundert kann der Konflikt zwischen Aserbaidshans und Berg-Karabach nur am Verhandlungstisch gelöst werden. Diesen Rahmen setzt das heute geltende Völkerrecht. Dieser Auffassung ist auch die internationale Gemeinschaft. Wichtige Länder mit Gewicht haben sich in den Dienst dieser Aufgabe gestellt. Die OSZE arbeitet intensiv an dieser schwierigen Aufgabe.

¹ <http://www.osce.org/mg/300591>

Hans-Jochen Schmidt

Einhundertvier sowie 103 lokale Wahlbeobachter und 80 Journalisten verfolgten die Abstimmung über das Verfassungsreferendum vom 20.02.2017 in den 280 Wahlbüros der 12 Wahlbezirke: ein gewaltiges Personalaufgebot. Hieran wird deutlich, welche politische Bedeutung Artsakh (Nagorno Karabakh) dem Verfassungsreferendum beimaß und wie viel politischen Wert es auf ein nach demokratischen Transparenzprinzipien ablaufendes Abstimmungsverfahren legte. Sinnvoll für die Zukunft, bei der Auswahl der Wahlbeobachter stärker darauf zu achten, dass das Gros der Wahlbeobachter sich nicht so sehr aus der Separatisten-Szene (Basken, Katalanen z.B.), der Außenseiter-Szene (Transnistrien, Abchasien, Südossetien), aus dem politischen Außenseiter-Milieu (aus Vertretern, die fern vom politischen „Mainstream“ der Herkunftsländer stammen), sondern aus Institutionen wie dem EP (Europäisches Parlament), dem französischen Parlament (da angesichts der hohen Anzahl dort lebender Diaspora-Armenier Mitglieder der Nationalversammlung und des Senats sich gezwungen sehen, auf sie als potentielle Wähler und „geborene“ Vertreter armenischer - und von Artsakh-Interessen politisch Rücksicht zu nehmen), den belgischen Parlamenten sowie den co-chair-Staaten der Minsk-Gruppe und den ihr angehörenden Mitgliedsstaaten (also den Staaten, die an der Lösung des Nagorno Karabakh Konflikts sowie der dortigen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Entwicklung ein besonders starkes politisches Interesse haben sollten) zusammensetzt.

Die Heranziehung von Wahlbeobachtern aus dem zuvor skizzierten - und vorrangig zu berücksichtigenden - Adressatenkreis ist für einen politisch bedeutsamen Wahlakt wie der Abstimmung über ein für die weitere Konsolidierung des Artsakh-Staatsgefüges wichtiges Verfassungsreferendum politisch weiterführender als die Beteiligung von politischen Außenseitern als Wahlbeobachter.

Erfreulich, dass das am 20.02.2017 in Artsakh (Nagorno Karabakh) abgehaltene Verfassungsreferendum gemäß „international anerkannter“ Profilanforderungsmerkmale ablief - und dies ein politisch nicht zu unterschätzendes Politikum angesichts der Tatsache, dass in der Nachbarschaft von Artsakh das politische Bild zusehends durch autokratische, familiendynastische sowie diktatorische Herrschaftsprozesse bestimmt wird.

Erfreulich, dass die Wahlbeteiligung - wie beim Unabhängigkeitsreferendum

vom 10.12.1991 sowie dem Verfassungsreferendum vom 10.12.2006 erneut hoch war, Beweis für den beachtlichen Mobilisierungsgrad und das politische Interesse der Bevölkerung/der Zivilgesellschaft, sich in politische Entscheidungsprozesse einzu-bringen.

Das Wahlergebnis:

Gesamtzahl der wahlberechtigten Personen: 103.793, Wahlbeteiligung: 79.428 (75,9%), Ja-Stimmen: 69.540 (87,6%), Nein-Stimmen: 7.686 (9,7%), ungültige Wahlzettel: 2.202 (2,8%).



Hans-Jochen Schmidt (2009)

Der von mir mitgetragene und mitunterzeichnete Interims-Bericht der EuFoA (European Friends of Armenia)-Wahlbeobachtungsmission zum Verfassungsreferendum ist auf der Webseite von EuFoA einseh- und abrufbar.²

Das von der o.g. Wahlbeobachtungs-EuFoA-Gruppe durchgeführte Monitoring kommt zu dem Ergebnis, dass das Referendum größtenteils gemäß den von der Venedig-Kommission erstellten Profilvergaben an ein „demokratisch“ durchzuführendes Referendum entsprach - mit dem qualifizierenden Empfehlungshinweis, dass „einige Verbesserungen erforderlich sind, um das lokale und internationale Vertrauen in künftige Abstimmungen zu erhöhen“. Letzteres betrifft vor allem den Einsatz von „administrative resources“ und einen politisch ausgewogenen Zugang zu den Medien (vor allem den RF-/TV-Medien) - so die erfolgreiche Kritik einiger oppositioneller Parteien/Parteien-Gruppierungen sowie von Nichtregierungsorganisationen.

Der Text des mit überwältigender Mehrheit angenommenen Verfassungsreferendums wurde seit dem 21.03.2016 - dem Zeitpunkt der mit Präsidenten-Dekret verfügte Einsetzung einer Sonderkommission für die Ausarbeitung eines gegenüber der 2016er Verfassung neu zu novellierenden sowie den politischen Regierungsanfor-

² http://www.eufoa.org/NK_referendumOM_Interim_conclusion_EN.pdf

derungen und den der Zivilgesellschaft hinreichend Rechnung tragenden Individualrechten und Sozialbedürfnissen Verfassungstextes - unter Verfassungsexperten, Parteivertretern sowie Vertretern der Zivilgesellschaft und in den Medien lebhaft und partiell kontrovers diskutiert und ausgetragen (unterbrochen durch die 2016er April-Kriegs-Ereignisse). Es ging und geht um den verfassungsrechtlichen Umbau eines semi-präsidentiellen in ein präsidentielles System, in dem die bisherige Dual-Exekutive (Präsident/Premier-Minister) in eine „robuste und in den Händen des Präsidenten geeinte Exekutiv-Gewalt“ überführt wird - mit dem Ziel, angesichts der realen Bedrohungsperzeption/in Berücksichtigung der 2016er April-Kriegsereignisse die sich verschärfte stellenden politischen Herausforderungen mit einer „konsolidierten“ Exekutive besser und effektiver als bisher meistern zu können.

Im Rahmen der bei der Wahlbeobachtung sowie mit Vertretern der Exekutive, des Parlamentes, der Parteien und der Zivilgesellschaft geführter Gespräche wurde erneut deutlich, dass Politik und die Bevölkerung über ihre Sicherheitssituation angesichts der 2016er April-Kriegsereignisse und der dort zutage getretenen Verteidigungsdefizite und ständiger - und öfter stärkere Verluste fordernder - Waffenstillstandsverletzungen (unter Einsatz schwererer Kriegsgüter) besorgt denn je sind, scheinen grosso modo der Auffassung zu sein, dass die co-chairs/co-chair-Staaten der Minsk-Gruppe faktisch nicht in der Lage zu sein scheinen, den politisch offensichtlich festgefahrenen NK-Konfliktlösungs-Mechanismus-Karren auf ein zukunftsweisendes Konfliktlösungsgleis zu schieben/den offensichtlich in der politischen Sackgasse befindlichen NK-Konfliktlösungsprozess mittels eines für beide Konfliktparteien (und von Russland unterstützten/dem co-chair-Staat, der mit Argusaugen auf Wahrung seiner Südkaukasus-Interessenlage achtet) gangbaren und belastbaren - und den jeweiligen Zivilgesellschaft zu vermittelnden - Kompromisses zu einem erfolgreichen Ende zu führen - zu einer Verhandlungslösung, die Voraussetzung ist für eine notwendige regionale sowie grenzüberschreitend sich positiv auswirkende Wirtschaftsentwicklung: Grundvoraussetzung für die dringend erforderliche Verbesserung der sozio-ökonomischen Lebensgrundlage der unter dem NK-Konflikt leidenden Zivilgesellschaften in Artsakh und den Konfliktparteienstaaten sowie im Südkaukasus insgesamt.